

# Für den Anscheinsbeweis bei Wasserzählern der Bauart Nassläufer fehlt die notwendige technische Grundlage

(Dr. Lothar Gutsche, Dipl.-Ing. Georg Hofmann)

29.03.2026

## 1. Allgemein

*Wasserversorgungsunternehmen (WVU) erbringen mit dem Hinweis auf die Eichung und auf die beanstandungsfreie Befundprüfung des Wasserzählers den Anscheinsbeweis für die Korrektheit der abzurechnenden Wasserverbrauchsmengen. Nur auf Grundlage des Anscheinsbeweises erzwingen die WVU die Bezahlung von extrem großen Wasserlieferungen mit oft mehreren 1.000 oder 10.000, in Extremfällen sogar 100.000 Kubikmetern. Der Wasserverbrauch wird von Verbrauchern vehement bestritten und ist in vielen Fällen weder in der Zulieferung noch in der Entsorgung physikalisch möglich. Dieser Bericht erklärt die Mängel des Anscheinsbeweises für die angeblich verbrauchte Wassermenge. Denn die Zählrichtigkeit des Rollenzählwerks kann weder die Eichung noch die Befundprüfung garantieren. Der Anscheinsbeweis täuscht Verbraucher und Gerichte mit den Begriffen „geeicht“ und „befundgeprüft“. WVU, Prüfstellen für Wasserzähler, Eichbehörden und der Gesetzgeber sind für den mangelhaften Verbraucherschutz verantwortlich.*

Die Versorgung der Bevölkerung mit dem Grundnahrungsmittel Wasser ist eine öffentliche Daseinsvorsorge. Das Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Verbindung mit der Mess- und Eichverordnung (MessEV) bildet dazu die gesetzliche Grundlage. Danach erfolgt die Verbrauchserfassung im geschäftlichen Verkehr nur mit zugelassenen und konformitätsbewerteten Wasserzählern, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Gemäß dem Messprinzip sind Flügelrad-, Ringkolben- und Ultraschall-Zähler bekannt und eichrechtlich zugelassen.

Strittig waren bisher in mehreren Einzelfällen die von Rollenzählwerken angezeigten Volumina von Wasserzählern der Bauart Nassläufer. Bei Streit um die Größe eines Liefervolumens zwischen Verbraucher und WVU gilt die sog. AVBWasserV vom 20.06.1980, unterzeichnet von Otto Graf Lambsdorff. Nach § 19 dieser Verordnung hat der Verbraucher Anspruch auf eine Kontrolle durch eine sogenannte Befundprüfung. Deren Durchführung in privaten, staatlich zugelassenen Prüfstellen ist durch die Verwaltungsvorschrift GM-BP 5.22 ausführlich festgelegt. Zunächst erfolgt die Kontrolle der äußeren Beschaffenheit, d.h. des Zulassungszeichen und der Plombe. Danach wird die messtechnische Prüfung bei 3 Durchflüssen durchgeführt. Die Prüfvolumina sind durch die Verwaltungsvorschrift GM-P 5.22 vorgegeben und entsprechen den Durchflüssen wie bei einer Eichung. Abschließend wird der Wasserzähler geöffnet und das Mess- und Zählwerk einer visuellen Kontrolle unterzogen. Erfahrungsgemäß bestehen ca. 90 % der Wasserzähler diese Prüfung.

Bei bestandener Befundprüfung argumentieren die WVU, im Streitfall deren Rechtsanwälte, in der Regel gebetsmühlenartig wie aus zahlreichen bereits vorliegenden Urteilen hervorgeht. Ein Beispiel:

*Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (vgl. Beschluss vom 23. April 2014 - OVG 9 N 45. 13 -, Rn. 8, juris, m. W. N.), der die Kammer folgt, erbringt der von einem noch geeichten und funktionsgeprüften Wasserzähler abgelesene Zählerstand den Anscheinsbeweis für die durchgeflossene Wassermenge. Hat ein solcher Zähler eine bestimmte Durchflussmenge angezeigt und eine technische Befundprüfung keine Anzeichen für eine Fehlfunktion ergeben, so kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass tatsächlich insgesamt so viel Wasser durch den Zähler geflossen ist, wie angezeigt. Dieser Anscheinsbeweis kann zwar durch den Nachweis von Tatsachen erschüttert werden, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, dass der Wasserzähler doch falsch angezeigt hat. Hierfür reicht es wegen der Überzeugungskraft des genannten Erfahrungssatzes grundsätzlich nicht aus, dass sich aus der angezeigten Durchflussmenge eine ungewöhnlich hohe Verbrauchsmenge ergibt.*

Demnach finden Durchflussmengen keinerlei Beachtung, auch dann nicht, wenn vom Verbraucher vorgebracht wird, dass eine Entnahme der angezeigten Durchflussmenge gar nicht möglich war.

Zur Bedeutung des Anscheinsbeweises ist ein grundsätzliches Missverständnis zu erklären. Die vom Rollenzählwerk, einem technisch hochentwickelten Schaltgetriebe, eines Wasserzählers angezeigte Durchflussmenge ist kein Messwert, sondern ein mechanisch erzeugter Zählwert. Daran ändert die eingebürgerte Bezeichnung Messwert nicht das Geringste. Die Probleme beginnen bereits bei der Eichung.

Laut der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), siehe [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de), wird mit dem Mess- und Eichgesetz und dem darauf aufbauenden technischen Regelwerk beabsichtigt, sowohl den privaten als auch den gewerblichen Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lautereren Wettbewerbs die Voraussetzungen für richtiges Messen im Handel zu schaffen, das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken und die Messsicherheit bei Messungen im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Demnach dient die Eichung ganz allgemein dem Verbraucherschutz und dem fairen Handel.

### 1.2 Prüfvolumina bei der Eichung eines Wasserzählers

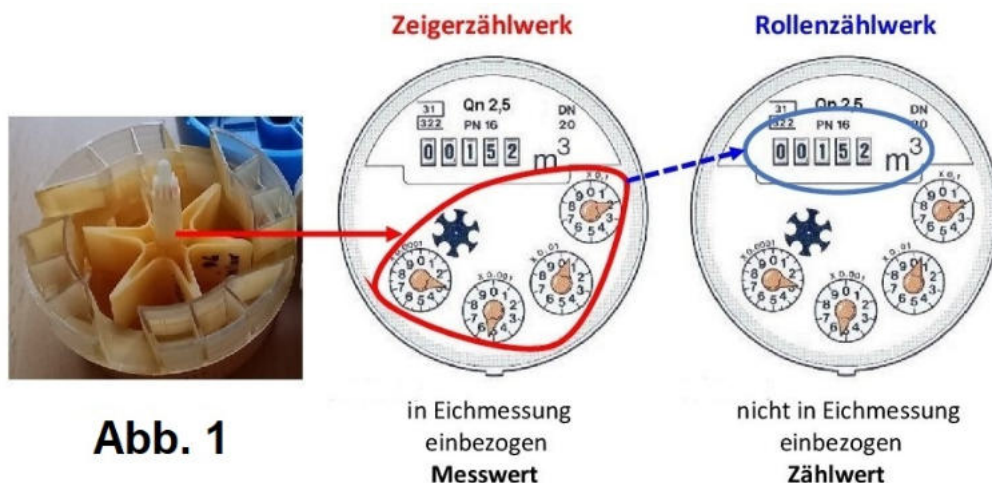
Das Prüfvolumen ist das Wasservolumen, das während eines Prüfvorgangs durch den Wasserzähler fließt und vom Normal erfasst wird. Ein Normal realisiert die Definition einer Größe mit angegebenem Größenwert und beigeordneter Messunsicherheit. Ein Normal wird als Referenz benutzt. Ein Normal bei einem Prüfstand kann z. B. sein: Bezugnormal (Waage) und/oder Gebrauchsnormal (Referenzzähler). Das Mindestprüfvolumen ist das kleinste Prüfvolumen, das für den jeweiligen Prüfdurchfluss verwendet werden darf.

Die Verwaltungsvorschrift GM-P 5.22 ist die „Prüfanweisung für die Eichung von Volumenmessgeräten für strömendes Wasser und Anforderungen an Normale“. Im Anhang 8.7 der GM-P 5.22 ist ein Beispiel für die Bestimmung des Mindestprüfvolumens angegeben. Für analoge Anzeigen wird ein Mindestprüfvolumen von 7,07 Liter berechnet, für digitale Anzeigen von 8,17 Liter. Nach Abschnitt 4.7.2.1 zum Prüfvolumen muss bei Prüfungen mit stehendem Start und Stopp die Prüfzeit mindestens eine Minute und das Prüfvolumen mindestens 100 Liter betragen.

### 1.3 fehlende Beweiskraft der Eichung für Anzeigewerte von Rollenzählwerken

Nach der Verwaltungsvorschrift GM-P 5.22 werden beim Eichen der Messgeräte für Hauswasserzähler (bis zur Größe  $Q_3$  16) bei der Messung Prüfvolumina von weniger als 1.000 Liter (= 1 Kubikmeter) eingesetzt und die Durchflüsse ausschließlich am Zeigerzählwerk abgelesen. Das Rollenzählwerk wird daher nicht in Eichmessungen einbezogen, die Zählrichtigkeit des Rollenzählwerks wird beim Eichen gar nicht geprüft.

Bei der späteren bestimmungsgemäßen Verwendung werden die Anzeigen des Verbrauchs in ganzzahligen Kubikmetern auf dem Rollenzählwerk als Zählwerte und die nicht erforderlichen Nachkommastellen an den Zeigern abgelesen. Die folgende Schemaskizze nach Literaturangaben<sup>1</sup> veranschaulicht den Anzeigevorgang des nicht geeichten Rollenzählwerks.



Die Anzeigewerte betragen für den Zählwert 152 m<sup>3</sup> (blau) des nicht geeichten, mechanischen Rollenzählwerks und für den Messwert 205,3 Liter (rot) des geeichten Zeigerzählwerkes. Die „Eichung“ des Wasserzählers hat

<sup>1</sup> L. Gutsche, G. Hofmann: Zählfehler zu Lasten des Nutzers, IKZ-Haustechnik, 15/2023, Seite 14-16

keinerlei Beweiswerte für die Korrektheit des Rollenzählwerkes, dessen Anzeigewerte für die Abrechnung der Wasserverbräuche relevant sind.

#### **1.4 fehlende Beweiskraft einer Befundprüfung für Zählrichtigkeit**

Seit 2019 ist zur Durchführung von Befundprüfungen bei Wasserzählern anstelle der Prüfvorschrift TR W 19 der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) die Verwaltungsvorschrift GM-PB 5.22 „Befundprüfung an Messgeräten für Wasser durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen“ anzuwenden. Die Befundprüfung wird in drei Schritten durchgeführt. Nach der visuellen Prüfung der äußeren Beschaffenheit erfolgt in Schritt 2 die wichtige messtechnische Prüfung für drei eichrechtlich festgelegte Durchströmungsbelastungen bei  $Q_2$ ,  $Q_1$  und  $Q_3$  (früher nach EWG  $Q_t$ ,  $Q_{min}$ ,  $Q_{max}$ ) in dieser Reihenfolge.

Nach Abschnitt 5.5.3.3 der GM-PB 5.22 sind die Prüfvolumina bei Vergleichszähler so groß zu wählen, dass die Anforderungen gemäß Nr. 6.2.3.3.1 GM-P 5.22 für Prüfungen mit stehendem Start/Stop und gemäß Nr. 6.2.3.3.2 GM-P 5.22 für Prüfungen mit fliegendem Start/Stop eingehalten werden. Gemäß Abschnitt 5.5.3.5 der GM-PB 5.22 ist das Prüfvolumen bei Waage so groß zu wählen, dass die Anforderungen gemäß Nr. 4.3.1 GM-P 5.22 und Nr. 6.2.3.3.1 GM-P 5.22 für Prüfungen mit stehendem Start/Stop eingehalten werden. Insgesamt sind die Prüfvolumina ähnlich klein wie bei der Eichung und liegen unterhalb von 1 Kubikmeter. Die Zählrichtigkeit des Rollenzählwerks kann bei derart winzigen Prüfvolumina überhaupt nicht überprüft werden.

#### **Beweismöglichkeiten im Gerichtsprozess:**

- a) Im Prüfbericht der Befundprüfung muss die Prüfmenge in Liter angegeben werden.
- b) Der Sachverständige, der die Befundprüfung durchgeführt hat, ist als Zeuge nach den Prüfvolumina zu befragen.
- c) Ein verantwortlicher Mitarbeiter des Unternehmens, das die Eichung des Wasserzählers vorgenommen hat, soll als Zeuge die Prüfmenge in Liter angeben.

#### **1.5 Täuschung von Verbrauchern und Gerichten mit den beiden Begriffen**

Für die Verbrauchsmessung und Abrechnung des Wasserbrauchs ist das mechanische Rollenzählwerk entscheidend. In Gerichtsprozessen um strittige Wasserverbräuche wird wie aktuell am Verwaltungsgericht Stuttgart mittels der Eichung und mittels einer bestandenen Befundprüfung des Wasserzählers der falsche Eindruck erweckt, bei den Wasserverbrauchswerten würde es sich um Messwerte eines geeichten Messgerätes handeln. Tatsächlich wird das Rollenzählwerk weder bei der Zulassung des Wasserzählers noch bei der Befundprüfung überprüft. Für die Korrektheit der Anzeigewerte von einem Rollenzählwerk liefern weder die Eichung noch die Befundprüfung Indizien. Weder die Eichung noch die Befundprüfung eines Wasserzählers erfüllen hinsichtlich der Anzeigewerte des Rollenzählwerkes überhaupt die Voraussetzungen eines Anscheinsbeweises.

Nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV hat das Wasserversorgungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Dem Wasserversorgungsunternehmen obliegt die Beweis- und Darlegungslast dafür, dass die in ihrer Rechnung zugrunde gelegten Verbrauchsmenge richtig ist. Es muss eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleisten. Die Begriffe „geeicht“ und „beanstandungsfrei geprüft“ entsprechen zwar den einschlägigen Verwaltungsvorschriften GM-P 5.22 und GM-BP 5.22 in Bezug auf den Wasserzähler. Doch die beiden Attribute „geeicht“ und „beanstandungsfrei geprüft“ gelten wegen der viel zu geringen Prüfvolumina gerade nicht für die Anzeigewerte des mechanischen Rollenzählwerkes. Für die Korrektheit der Verbrauchsmengen, die der Verbrauchsabrechnung zu Grunde liegen und die am Rollenzählwerk angezeigt werden, existiert demnach gar kein Anscheinsbeweis.

#### **1.6 Beweiswürdigung durch Gerichte**

Für den Fall, dass einem Gericht trotz der hier aufgezeigten Täuschung die Eichung und Befundprüfung eines Wasserzählers als Anscheinsbeweis für die Richtigkeit der Verbrauchsmenge genügt, wird hier noch hilfsweise ein rechtliches Argument zur Beweiswürdigung vorbegracht. Grundsätzlich gilt der Beweis des ersten Anscheins, wonach die Verbrauchsanzeige eines geeichten Wasserzählers, der die Befundprüfung bestanden hat, auch dann richtig ist, wenn die Verbrauchsanzeige nicht plausibel erscheint, etwa, weil sie ein Mehrfaches des bisher üblichen Verbrauchs bedeutet. Diese durch das Vorliegen eines typischen Geschehensablaufs begründete Überzeugung des

Gerichts kann nur durch den Nachweis von Umständen erschüttert werden, die geeignet sind, den Anscheinsbeweis zu Fall zu bringen - was den Vollbeweis der für den atypischen Ablauf sprechenden Tatsachen voraussetzt, vgl. BGH, Beschluss 6.2.2020 - IX ZR 5/19 - Rn 6, OLG Düsseldorf, Beschluss 2.11.2022 - 26 U 1/22. Gegen die Annahme eines extrem hohen Wasserverbrauchs spricht oft der Umstand, dass es technisch-physikalisch nicht darstellbar ist, dass diese Menge innerhalb des Ablesezeitraums durch die gegenständliche Hausinstallation gefördert worden ist. Dabei darf das Gericht den für das „Für-Wahr-Erachten“ im Sinne von § 286 ZPO verlangten Grad von Gewissheit nicht überspannen. Verlangt wird keine absolute und unumstößliche Gewissheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweises, sondern ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen, BGH Urteil 11.11.2014 - VI ZR 76/13 - Rn 23. Ggf. muss das Gericht durch sachverständige Beratung - sanitärinstallationstechnisch, mathematisch - ermitteln, inwieweit die so festgestellte verbleibende Wahrscheinlichkeit noch die Überzeugungsbildung im Sinne von § 286 ZPO dahin gestattet, dass die vom Wasserzähler angezeigte Wasserverbrauchsmenge tatsächlich innerhalb der Zeitspanne von x Monaten in das Abwassernetz abgeführt wurde.

## 2. Einfluss von Erschütterungen auf das Mess- und Zählverhalten

Erschütterungen sind von außen an das Messgerät herangetragene unerwünschte Umgebungseinflüsse, die erfahrungsgemäß das Auftreten von sogenannten Rollensprüngen begünstigen können. Rollensprünge sind wiederholte irreguläre Zählwerksfortschritte in mechanischen Rollenzählwerken, vorwiegend in Wasserzählern der Bauart Nassläufer. Details zu Rollensprüngen, zu ihrer Entstehung und ihrem Nachweis sind dem Aufsatz „Zählfehler zu Lasten des Nutzers - Über den Beweiswert der Anzeigen von Wasserzählern“ von Hofmann/Gutsche in Heft 15/2023 der Zeitschrift IKZ HAUSTECHNIK, bzw. der Langfassung unter [https://www.ikz.de/fileadmin/user\\_upload/20231123\\_Rollenza\\_hlwerke\\_von\\_Wasserza\\_hlern.pdf](https://www.ikz.de/fileadmin/user_upload/20231123_Rollenza_hlwerke_von_Wasserza_hlern.pdf) zu entnehmen.

Nach der gesetzlichen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“, kurz AVBWasserV gilt nach § 18 Absatz 1:

*Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.*

Um Erschütterungen beim Einsatz von Messgeräten, **dazu zählen Wasserzähler**, zu berücksichtigen, müssen eichrechtliche Vorschriften von Mess- und Eichgesetz (MessEG) und Mess- und Eichverordnung (MessEV) beachtet werden. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 b) der MessEV muss ein Messgerät „für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen geeignet“ sein. Insbesondere sind die Hinweise auf mechanische Klassen M1 bis M3 aus Punkt 1.2.2.1 der Anlage 2 zu § 7 Absatz 1 Satz 3 MessEV zu berücksichtigen.

Ist in der Zulassung für einen Wasserzähler keine mechanische Klasse M1 bis M3 explizit ausgewiesen, dann ist dieses Messgerät nicht für Erschütterungen ausgelegt und darf für derartige Beanspruchungen nicht verwendet werden. Sind Erschütterungen zeitlich eng begrenzt, dann kann für die **Messrichtigkeit** gelten, dass in der Zeitspanne der Erschütterungen Fehlergrenzen überschritten werden dürfen, wenn das im Verlaufe eines Abrechnungszeitraums ohne spürbare Bedeutung ist.

Die **Zählrichtigkeit** eines mechanischen Rollenzählwerks ist während der Zeitspanne von Erschütterungen allerdings wegen der lose angeordneten Zahlenrollen nicht mit Sicherheit zu gewährleisten, in eichrechtlichen Bestimmungen jedoch nicht explizit ausgewiesen. Wenn ein Austausch des Wasserzählers aus organisatorischen Gründen während des Auftretens von Erschütterungen nicht möglich ist, müssen die Zählerstände des Rollenzählwerks in kurzen Abständen **abgelesen und dokumentiert** werden, um mögliche Rollensprünge zu berücksichtigen. Dazu besteht seitens des Versorgungsunternehmens eine Fürsorgepflicht. Bei Verletzen der Fürsorgepflicht obliegt dem Versorger trotz erfolgreicher Befundprüfung die Beweis- und Darlegungslast für die korrekte Messung. Dazu müssten nicht einmal das MessEG und die MessEV geändert werden. Vielmehr müssen Sachverständige und Gerichte nur über die Unzuverlässigkeit der Messung während Erschütterungen informiert sein und das zu Lasten des Versorgers berücksichtigen. Denn der Versorger nutzt zur Messung des Wasserverbrauchs Wasserzähler, die laut Anlage 2 zu § 7 Absatz 1 Satz 3 MessEV **technisch ungeeignet und nicht zugelassen** sind.

### Beweismöglichkeiten im Gerichtsprozess:

- a) Die mechanische Klasse des Wasserzählers ist festzustellen, sei es im Prüfbericht der Befundprüfung oder durch eine Dokumentation des Herstellers von dem Wasserzähler.
- b) Bei der Stadt ist mit einer förmlichen Beweisanfrage vom Verwaltungsgericht oder im Zivilstreit vom Landgericht in Erfahrung zu bringen, ob im Abrechnungszeitraum des strittigen Wasserbrauchs größere Bauarbeiten an der Straße oder an Nachbargrundstücken zum Anwesen des Wasserverbrauchers durchgeführt wurden. Die Bauarbeiten könnten z. B. die Verlegung von Glasfaser, Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Reparaturen der Fahrbahndecke oder Bürgersteige oder Bautätigkeiten in der Nachbarschaft betreffen.
- c) Falls nach b) Bauarbeiten stattgefunden haben und dem Wasserzähler nach a) die mechanische Klasse fehlt, ist
  - der Wasserzähler nach Punkt 1.2.2.1 der Anlage 2 zu § 7 Absatz 1 Satz 3 MessEV und Abschnitt 2.2 des Aufsatzes gar nicht zugelassen. Ein Zähler ohne mechanische Klasse ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 b) für die Umgebungsbedingung einer Erschütterung nicht geeignet.
  - zu prüfen, ob der Wasserversorger seine Pflicht zur Zwischenablesung vor und nach den Bauarbeiten erfüllt hat.

Zell am Main, den 28.03.2026

gez. L. Gutsche

Leipzig, den 29.03.2026

